Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1931	Nr. 44

(Nr. 13663.) Polizeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege. Vom 20. Oktober 1931.

Auf Grund der §§ 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebiets im Benehmen mit dem Minister des Innern folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Anwendungsgebiet der Sicherheitsvorschriften.

§ 1. Geltungsbereich.

Die nachstehenden Sicherheitsvorschriften gelten für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenzellhorn(=zelluloid=)filmen in allen öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege.

Als solche Betriebe sind insbesondere anzusehen:

a) auf dem Gebiete der geschlossenen Fürsorge:
allgemeine Krankenhäuser, Fachkrankenanstalten, Entbindungsanstalten;

b) auf dem Gebiete der halboffenen Fürsorge:
Tagesstätten für Kranke oder Krankheitsbedrohte;

c) auf dem Gebiete der offenen Fürsorge:
Beratungsstellen, Fürsorgestellen, Polikliniken, Ambulatorien, Behandlungsstellen;

d) Betriebe von frei praktizierenden Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, von Angehörigen anderer Heilberufe;

e) Laboratorien.

Den Betrieben sind die entsprechenden Tätigkeiten gleichzustellen.

§ 2. Ausnahmen.

Die Sicherheitsvorschriften gelten nicht, sofern ausschließlich Röntgensicherheitsfilme verwendet und aufbewahrt werden.

Als Röntgensicherheitsfilme gelten solche, die auf der Packung und untilgbar auf jedem Filme die Bezeichnung „DIN Sicherheitsfilm" tragen. Diese Bezeichnung darf nur ein Film tragen, von dem ein 20 cm langes und 3,5 cm breites Stück wagerecht hochkant gehalten, an einer Ecke unten mit einer Zündholzflamme angezündet, nach Entfernung der Flamme entweder nicht weiterbrennt oder zur vollständigen Verbrennung mehr als 60 Sekunden braucht.

Röntgenfilme ohne diese Bezeichnung gelten als Röntgensicherheitsfilme, wenn sie der in Abs. 2 angegebenen Brandprüfung entsprechen.

II. Abschnitt.

Sicherheitsvorschriften.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen.

a) Röntgenfilme dürfen nicht dauernd frei umherliegen. Sie dürfen keinesfalls dauernd in Krankenräumen selbst gelagert werden, auch dann nicht, wenn sie in Umhüllungen oder in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt sind.

b) Die in den Betrieben beschäftigten Personen sind mindestens einmal jährlich auf die Gefahren bei Umgang mit Filmen aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß Filme nach Gebrauch stets in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsbehältern (z. B. Hartholzkästen oder Sicherheitsschränken) unterzubringen sind, und daß diese geschlossen gehalten werden müssen.

Anlage 1.

c) In allen Lagerräumen für Röntgenzellhornfilme ist ein Merkblatt über Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhornfilmen auszuhängen. Ferner ist im Betrieb ein Abdruck dieser Sicherheitsvorschriften leicht zugänglich bereitzuhalten und der Betriebsvertretung auszuhändigen.

d) In allen Räumen, in denen entwickelte Filme aufbewahrt werden, ist das Rauchen verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag außen an den Zugangstüren und innerhalb des Raumes augenfällig hinzuweisen.

e) An den Zugangstüren zu den Filmlagern (§ 4 I b und II) ist außen und innen die Aufschrift anzubringen:

Filmlager!

Tür stets schließen!

Rauchen und Betreten mit offenen Licht verboten!

f) Offene Flammen sind unzulässig in Räumen, in denen mehr als 5 kg entwickelter Filme vorhanden sind.

Anlage 4.

g) In unmittelbarer Nähe jedes Lagers, das mehr als 5 kg Film umfaßt, ist ein als brauchbar anerkannter Wasser- oder Schaumlöscher anzubringen (vgl. Anlage 4: Verzeichnis der vom Preußischen Feuerwehrbeirat bis 31. März 1931 geprüften und anerkannten Handfeuerlöscher, A. Wasserlöscher, B. Schaumlöscher).

h) Ausgesonderte und unbrauchbare Röntgenfilme sind in den Betrieben ebenso zu behandeln wie alle anderen, in angemessenen Fristen an eine Sammelstelle abzuführen, sachgemäß zu lagern und an geeignete Stellen, z. B. an Ankäufer, abzugeben. Eine Vernichtung von unbrauchbaren Filmen in den Betrieben selbst ist verboten.

§ 4. Besondere Bestimmungen.

I. Aufbewahrung von Röntgenfilmen bis zur Höchstmenge von 150 kg Reingewicht in einem Raume, und zwar in, neben, über oder unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen oder die mit solchen Räumen in Verbindung stehen.

a) Aufbewahrung von Filmmengen bis zu 10 kg bzw. 5 kg Reingewicht in Betriebsräumen (Sprechzimmern, Krankensälen, Laboratorien usw.).

An unbelichteten Filmen dürfen in je einem Raume nicht mehr als 10 kg Reingewicht (d. h. etwa 52 Dtz. Filme 18 × 24 cm oder 18 Dtz. 30 × 40 cm) in Originalpackung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens 1 m entfernt zu erfolgen.

An entwickelten Filmen dürfen in je einem Raume nicht mehr als 5 kg Reingewicht (d. h. etwa 308 Filme 18 × 24 cm oder 110 Filme 30 × 40 cm) vorhanden sein. Zur Aufbewahrung ist ein allseitig geschlossener Behälter zu verwenden, der von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens 1 m entfernt aufzustellen ist. Für solche Behälter genügt Ausführung in Hartholz oder in einem anderen Materiale, das in gleichem Maße schlecht wärmeleitend und schwer brennbar ist.

b) Aufbewahrung von Filmmengen über 10 bzw. 5 kg bis zu 150 kg Reingewicht in einem Raum (Handkarteilager).

Filmmengen über 10 kg unbelichteter bzw. 5 kg entwickelter Filme bis zu 150 kg Reingewicht (d. h. etwa 9240 Filme 18 × 24 cm oder 3300 Filme 30 × 40 cm) müssen in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden, sofern nicht ein Großlager benutzt wird. Als Röntgenfilm-Sicherheitsschränke sind nur solche Schranktypen anzusehen, die nach einem Zeugnisse der Chemisch-Technischen Reichsanstalt den folgenden Anforderungen genügen:

Anlage 2.

Der Schrank darf nicht mehr als 150 kg Reingewicht an Filmen in der üblichen Schutzumhüllung (Hängetaschen, Mappen usw.) fassen; er muß derart unterteilt sein, daß kein Fach mehr als 40 kg faßt.

Die Fächer müssen so gegeneinander verriegelt sein, daß immer nur ein Fach geöffnet und herausgezogen werden kann.

Der Schrank muß so eingerichtet sein, daß darin kein Überdruck entstehen kann, der zur Sprengung des Schrankes führen würde.

In einem Außenfeuer darf der Filminhalt des geschlossenen Schrankes nicht vor Ablauf einer halben Stunde in flammenlose Zersetzung oder in Brand geraten (Außenbrandversuch).

Beim Ausbrennen des Filminhalts eines geöffneten Faches und bei flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines geschlossenen Faches dürfen die Filme in den übrigen Fächern weder in Brand geraten noch verschwelen (Innenbrand- und Schwelversuch).

Jeder Schrank muß — übereinstimmend mit der Bezeichnung im Prüfungszeugnis der Chemisch-Technischen Reichsanstalt — als Zeichen der Anerkennung als Sicherheitsschrank außer seiner Typenbezeichnung (Wortmarke) das Zeichen: CTR (Chemisch-Technische Reichsanstalt) mit einer Nummer (Tagebuch-Nr.) sowie die Angabe des zugelassenen Filminhalts tragen (z. B. Filmschutz CTR 2037 120 kg).

Der Raum, in dem der Sicherheitsschrank steht, muß, unabhängig von der Bauart des verwendeten Sicherheitsschrankes, feuerbeständige Wände und mindestens feuerhemmende Decken sowie mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen (aus Hartholz oder allseitig mit Blech verkleidetem Weichholz) besitzen. Der Lagerraum darf mit Ausnahme der Flure mit keinen anderen Räumen in Verbindung stehen. Der Raum muß ein ins Freie führendes Fenster von mindestens 0,5 m^2 Fläche aus dünnem Fensterglase haben.

Außerdem muß eine ins Freie führende Lüftungsvorrichtung mit einer lichten Öffnung von mindestens 0,25 m^2 vorhanden sein, die sich bei einem inneren Überdrucke von 6 kg je m^2 selbsttätig öffnet. Etwa vorhandene Lüftungsschächte dürfen mit keinem anderen Raume in Verbindung stehen. Vorhandene Heizrohre und Heizkörper müssen Schutzverkleidungen solcher Form erhalten, daß Filme auf ihnen nicht abgestellt oder abgelegt werden können. Ofenheizungen mit in den Raum mündenden Feuerungs- oder Ascheöffnungen sind unzulässig. Eiserne Öfen sind verboten. Außer Filmen sind in dem Raume keinerlei feuergefährliche Stoffe einzulagern.

Mehrere Handkarteilager, auch im gleichen Gebäude, sind zulässig, dürfen aber nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen.

II. Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Mengen über 150 kg Reingewicht in einem Raume (Großlager, Archiv).

a) In Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, ist die Unterbringung eines Großlagers nur im Dachgeschoß gestattet.

Die Wände des Lagerraums müssen von feuerbeständiger Bauart, mindestens einen Stein stark oder gleichwertig gegen inneren Überdruck und Erhitzung von außen gesichert sein. Die Ausgangstür muß feuerbeständig und selbstschließend sein. Der Abschluß gegen die

benachbarten Dachräume ist so auszuführen, daß eine Brandübertragung von außen nach innen oder umgekehrt möglichst ausgeschlossen wird. Der Fußboden darf nicht brennbar sein.

Der Raum muß so gelegen sein, daß die aus den Filmen im Brandfall entstehenden Gase nicht in Treppenhäuser und Flure gelangen können, die auch für andere, mit dem Filmlager nicht beschäftigte Personen dienen. Andernfalls müssen zwischen dem Lager und der Treppe zwei feuerbeständige, selbstschließende, rauchdichte Türen sein. Dient das Dachgeschoß gleichzeitig dem dauernden Aufenthalte von Menschen, so muß ein durch das Lager nicht gefährdeter Rückzugsweg vorhanden sein. Treppenhäuser, die als Zugang zum Großlager dienen, müssen an höchster Stelle eine vom Erdgeschoß aus zu betätigende Entlüftungsklappe von mindestens 0,5 m² Fläche besitzen.

b) Lagergebäude, die nur der Unterbringung von Filmen dienen, müssen so gelegen sein, daß bei einem Brande des Großlagers benachbarte, zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und müssen feuerbeständige Umfassungswände haben. Türen, die nicht ins Freie münden, müssen feuerbeständig sein.

Lagergebäude mit eisernen Umfassungswänden sind zulässig, wenn ihr Abstand von nicht feuerbeständigen Bauteilen mindestens 12 m beträgt. Der Fußboden dieser Lagergebäude darf nicht brennbar sein.

Bei Aufstellung eines Lagergebäudes der vorbeschriebenen Art auf einem Hausdache muß der feuerbeständige Fußboden die Umfassungswände des Lagergebäudes allseitig um einen Meter überragen.

Innerhalb eines Abstandes von 5 m vom Lagergebäude dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

c) Jeder Großlagerraum ist mit einer ins Freie führenden Fensteröffnung auszustatten, deren Fläche 5 % der Bodenfläche des Raumes, mindestens aber 0,5 m² betragen muß. Für das Fenster ist dünnes Fensterglas zu verwenden. Das Fenster ist gegen Sonnenstrahlung abzublenden (Fensterscheibe aus Mattglas oder mit Farbanstrich).

Der Raum darf nur durch Tageslicht oder elektrische Glühlampen mit Schutzglocken beleuchtet werden.

Anlage 3.

Der Raum gilt bezüglich der elektrischen Installation als explosionsgefährdet (vgl. die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Räume, V. E. S. 1).

Als Heizung darf nur Niederdruckdampf- oder Warmwasserheizung verwendet werden. Die Heizkörper sind in einem Abstande von mindestens 20 cm und die Heizrohre in einem solchen von mindestens 50 cm mit perforierten Schutzverkleidungen solcher Form zu umgeben, daß keinerlei Gegenstände auf ihnen abgestellt oder abgelegt werden können. Heizrohre, die eine Temperatur von mehr als 100 ° C. annehmen können, sind außerdem noch wärmeisolierend zu umkleiden.

Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum münden. Führen Schornsteine an den Wänden des Großlagers vorbei, so darf durch die Erhitzung der Schornsteinwangen keine Gefahr für die eingelagerten Filmvorräte entstehen.

Die Mitlagerung von anderen Zellhornfilmen, z. B. auch Kinofilmen, ist im Großlager zulässig.

Die Verwendung der Großlager zu anderen Zwecken als zur Lagerung von Filmen ist unzulässig.

Ein Raum darf nicht mehr als 4000 kg Reingewicht (d. h. etwa 246 000 Filme 18 × 24 oder 88 000 Filme 30 × 40 cm) an Filmen enthalten. Bei größeren Lagermengen müssen mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestattete Räume vorgesehen werden. Diese Räume dürfen nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen, sondern müssen eigene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Zugangstüren haben.

Gebäude, die ein Filmgroßlager enthalten, müssen unter Blitzschutz stehen.

III. Abschnitt.

Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 5. Übergangsbestimmungen.

1. Abweichungen von den baulichen Bestimmungen des § 4, I b und II, die nach den örtlichen Verhältnissen unbedenklich erscheinen, können für § 4, I b (Handkarteilager) von der Ortspolizeibehörde, für § 4 II (Großlager) von dem zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) gestattet werden.

2. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits vorhandene Röntgenfilmschränke, die den Bestimmungen des § 4, I b nicht entsprechen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) weiter verwendet werden, sofern nicht das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet erscheint.

§ 6. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Zwangsgeld bis zu 150 *RM* geahndet.

§ 7. Schlußbestimmungen.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Sie gilt auch für schon bestehende Filmlager. Neue Filmlager im Sinne von § 4, I a und b sind bei der Ortspolizeibehörde binnen 4 Wochen nach der Einrichtung, bereits vorhandene bis zum 1. Februar 1932 anzuzeigen.

Neue Großlager bedürfen vor der Einrichtung der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten); für bereits bestehende ist die Genehmigung bis zum 1. Februar 1932 nachzusuchen.

Berlin, den 20. Oktober 1931.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern, des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Anlage 1.

Merkblatt für die Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhorn-(-zelluloid-)filmen.

Rauchverbot in allen Räumen mit entwickelten Filmen.

In Lagern mit mehr als 5 kg entwickelte Filme keine offenen Flammen verwenden und keine feuergefährlichen Stoffe lagern.

Nie Filme ablegen in der Nähe von Heizkörpern und Feuerstellen.

Filme nicht offen herumliegen lassen, nach Gebrauch in die Aufbewahrungsbehälter legen, Behälter stets schließen.

Selbsttätige Entlüftungsvorrichtungen auf leichten Gang prüfen.

Bei Unterbringung des Großlagers in einem besonderen Gebäude keine brennbaren Stoffe im Umkreis von 5 m lagern.

Sonnenbestrahlung der Filme vermeiden.

Unbrauchbare Filme nicht wegwerfen oder verbrennen, sondern bis zur Abgabe wie gute Filme verwahren.

Bei Brand sofort löschen. Falls erfolglos, Filmbehälter, deren Inhalt noch nicht brennt, schließen, Fenster öffnen oder einschlagen, Raum verlassen, Türen schließen, Feuerwehr alarmieren.

Zulässige Filmhöchstmenge je Raum:
Betriebsraum
1. unbelichtete Filme: 10 kg netto (in Originalpackung),
2. entwickelte Filme: 5 kg netto (in den dafür bestimmten Behältern),
Handkarteilager . . . . 150 kg netto (in Sicherheitsschrank),
Großlager (Archiv) . . . 4000 kg netto.
Gewicht der Lagermenge nach der folgenden Tabelle überwachen.

Gewichtstabelle für Röntgenzellhorn- (-zelluloid-) Filme
(1 m² Röntgenfilm = 375 g)

Formate	Netto-Dutzend-gewichte	Filmmengen verschiedener Nettogewichte			
		Netto-gewicht	Formate	Menge	
cm	g	kg	cm	Stück	Dutzend
9 × 12	48,6	5	9 × 12	1 240	103
		5	13 × 18	575	48
		5	18 × 24	308	26
13 × 18	105,3	5	24 × 30	185	16
		5	30 × 40	110	9
18 × 24	194.4	5	40 × 40	83	7
		5	40 × 50	66	6
24 × 30	324				
		10	9 × 12	2 480	206
		10	13 × 18	1 150	96
30 × 40	540	10	18 × 24	616	52
		10	24 × 30	370	32
40 × 40	720	10	30 × 40	220	18
		10	40 × 40	166	14
40 × 50	900	10	40 × 50	132	12
		150	9 × 12	37 200	3 090
		150	13 × 18	17 250	1 430
		150	18 × 24	9 240	765
		150	24 × 30	5 550	465
		150	30 × 40	3 300	278
		150	40 × 40	2 500	210
		150	40 × 50	2 000	167
		4 000	9 × 12	990 000	82 000
		4 000	13 × 18	460 000	38 000
		4 000	18 × 24	246 000	20 400
		4 000	24 × 30	148 000	12 400
		4 000	30 × 40	88 000	7 400
		4 000	40 × 40	66 000	5 600
		4 000	40 × 50	53 000	4 400

Anlage 2.

Prüfung von Sicherheitsschränken auf Schutz des Filminhalts gegen Feuer und Wärme.

Die Prüfung der Sicherheitsschränke auf Schutz ihres Filminhalts gegen Feuer und Wärme erfolgt durch je einen Außenbrand-, Innenbrand- und Schwelversuch.

Der Außenbrandversuch soll einen kräftigen Zimmerbrand ersetzen. Diese Wirkung wird bei Vornahme der Prüfung im Freien durch Zusammenschlagenlassen der Flammen eines Holzstoßes über dem Schranke erreicht.

Die Fächer werden nach Möglichkeit mit der ganzen dem Fassungsvermögen entsprechenden Menge an Filmen in der für die Lagerung vorgesehenen Weise (Hängetaschen, Mappen, Filmtaschen usw.) gefüllt. Bei Verwendung von weniger Filmen werden diese so aufgestellt, daß sie die größte Hitze bekommen müssen. Vorn in jedes Fach und in die vorderste Umhüllung werden Maximalthermometer eingelegt, um einen Anhalt für die Erwärmung des Schrankinnern zu erhalten.

Um den Schrank herum wird ein Holzstoß aus 33 cm langen gespalteten Kiefernholzscheiten aufgeschichtet, dessen Höhe vorn und an den Seiten etwas weniger als die halbe Höhe des Schrankes (0,45 h), an der Rückseite etwa ein Viertel der Höhe (0,25 h) beträgt. Das Holz wird kreuzweise in regelmäßigem Verband übereinandergelegt, so daß die Luft gut durchstreichen kann, und in die Zwischenräume zur schnellen Entfaltung des Feuers reichlich Holzwolle gelegt. Holz wird nachgelegt, wenn der Holzstoß so weit zusammengesunken ist, daß die Flammen den Schrank nicht mehr umspülen. Bei windigem Wetter wird durch Verlagerung von Holz zu erreichen gesucht, daß der Schrank dauernd ganz in den Flammen steht.

Die für den Außenbrandversuch vorgeschriebene halbstündige Dauer wird etwa fünf Minuten von Anzünden des Holzstoßes ab gerechnet.

Der Innenbrand- und der Schwelversuch sollen erweisen, ob bei etwaigem Ausbrennen oder flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines Faches die Filme in den übrigen Fächern ausreichend gegen das Übergreifen des Feuers oder flammenlose Zersetzung infolge der Übertragung der entwickelten Wärme geschützt sind.

Möglichst das größte Fach wird mit mindestens 80 vom Hundert, die Nebenfächer werden mit wenigstens 20 vom Hundert des Fassungsvermögens an Filmen in der genannten Aufbewahrungsart (Mappen, Taschen usw.) gefüllt. In diesen Fächern werden die Filme dicht an die Vorderwand gestellt, damit sie die größtmögliche Wärme bekommen können, und vorn unten in das Fach und in den ersten Filmbehälter wird je ein Maximalthermometer eingelegt.

In dem erstgenannten Fach werden die Filme in etwa der 10. Mappe von vorn angezündet. Bei dem Innenbrandversuch wird ein Spalt von mindestens 10 cm offengelassen, und nach dem lebhaften Abbrennen der Filme, das etwa zehn Minuten erfordert, wird abgelöscht. Beim Schwelversuch wird das Fach schnell geschlossen, worauf die flammenlose Zersetzung (Verschwelung) der Filme einsetzt.

Vor jedem Versuche muß der Schrank wenigstens auf Handwärme abgekühlt sein.

Anlage 3.

Auszug aus den Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V I, aufgestellt vom Verband Deutscher Elektrotechniker, Berlin, Potsdamer Str. 68.

§ 2.

o) Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume sind Räume, in denen explosible Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufgespeichert werden oder sich leicht explosible Gase, Dämpfe, Staub oder Gemische solcher mit Luft erfahrungsgemäß ansammeln.

§ 35.

Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume.

a) Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, dgl. Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie für die besonderen Verhältnisse explosionsgeschützt gebaut oder aufgestellt sind.

b) Festverlegte Leitungen sind nur in geschlossenen Rohren oder als Bleikabel oder kabelähnliche Leitungen zulässig.

1. Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.

c) Zur Beleuchtung sind nur Glühlampen zulässig; sie müssen mit starken Überglocken und Schutzkörben versehen sein.

Anlage 4

Verzeichnis der vom Preußischen Feuerwehrbeirat bis 31. März 1931 geprüften und anerkannten Handfeuerlöscher.

(Die Reihenfolge der Apparate stellt kein Werturteil dar)

Lfd. Nr.	Type	Lieferfirma
	A. Wasserlöscher (Löschmasse ist Wasser)	
1	Albeco 3	Albrecht Beckh & Co. G. m. b. H., Berlin S 42, Wassertorstraße 23
2	Bavaria C	Albert Loos, Nürnberg, Lorenzerplatz 17
3	Flammex Nr. 12	Flammex-Apparatebau, Karl Bastian. Berlin S 59, Maybachufer 5
4	Flammex-Rapid	dgl.
5	Hydro-Total W	Total-G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Guerickestraße 21
6	Minimax B, C u. F	Minimax A.-G., Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20
7	National II	Fromme, Frankfurt a. O.
8	Optimus A 9	H. Wanner, Stuttgart, Böblinger Straße 88/90
9	Pebetra NO 7	J. H. Peters u. Bey, Hamburg 3, Karpfangerstr. 10/14
10	Pluto A.-K.	A. B. O. Brencken, Stockholm, Sibyllegatan 29
11	Primus C	Winfried Eich, Berlin W 9, Schellingstraße 4
12	Radikal F. II	Radikal-Werk G. m. b. H., Stuttgart
13	Trutmania N und NS	Concordia Elektrizitäts A.-G., Dortmund, Münster Str. 231
14	Vulkan W 10	Vulkan-Apparatebau G. m. b. H., Berlin W 57, Blumenthalstraße 18
15	Werner-Naßlöscher G	Werner-Handelsgesellschaft, Düsseldorf
16	Wintrich N 10	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt, Wintrich & Co., Bensheim i. Hessen
	B. Schaumlöscher (Löschmittel ist kohlensäurehaltiger Schaum)	
1	Minimax-Perkeo Normal B	Minimax-Perkeo A.-G. für Schaumlöschverfahren, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20
2	Minimax-Perkeo C und P 10	dgl.
3	Radikal Sm 1 und Sm 2	Radikal-Werk G. m. b. H., Stuttgart
4	Sicli XII L	Deutsches Sicli-Unternehmen, Dipl.-Jng. W. Aeschmann, Stuttgart, Cottastraße 51
5	Total S 10	Total-G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Guerickestraße 21
6	Trutmania S 8 und S 9	Concordia Elektrizitäts A.-G., Dortmund, Münster Straße 231
7	Werner-Schaumlöscher System Foamite, B und B 1	Werner-Handelsgesellschaft, Düsseldorf
8	Wintrich S 10	Deutsche Feuerlöscher-Bauanstalt Wintrich & Co., Bernsheim i. Hessen

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.